

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 4 · Juli/August 2013 · 62. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Sicherungsverwahrung:
Zurück auf Los!?**

Liebe Leserinnen und Leser,

Mit Heft 4 geht scheinbar eine Ära zu Ende. Bernd Maelicke hat die Chefredaktion abgegeben. Doch wer glaubt, er zieht sich völlig zurück, irrt zum Glück. Denn Bernd Maelicke bleibt der Redaktion weiter verbunden und hat mit Wolfgang Wirth sogar die Federführung beim Schwerpunktthema von Heft 2 in 2014 übernommen.

Forum Strafvollzug hat Bernd Maelicke viel zu verdanken. Das sind nicht nur 6 ½ Jahrgänge **Forum Strafvollzug** in der Nachfolge der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Es bedurfte ja auch einer nicht unerheblichen Vorlaufzeit, damit 2007 überhaupt das erste Heft in völlig neuem Gewande erscheinen konnte. Zusammen mit dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Helmut Roos und seinem Vertreter Gerhard Meiborg hat Bernd Maelicke unermüdlich dafür gearbeitet, dass das wohl wichtigste Medium für den Strafvollzug in Deutschland Ihnen erhalten bleibt. Ohne Bernd Maelicke, Helmut Roos und Gerhard Meiborg gäbe es die Zeitschrift nicht! Aufgrund seiner Verdienste um die Zeitschrift hat die Redaktion Bernd Maelicke auch den Titel eines Chefredakteurs ehrenhalber verliehen.

Der allzu verständliche Rückzug von Bernd Maelicke erfordert eine Neuorganisation der Redaktion. Es ist unmöglich, dass die Aufgaben von Bernd Maelicke nur von einer Person übernommen werden können. Deshalb bin ich sehr glücklich, dass wir mit Jochen Goerdeler einen geschäftsführenden Redakteur gefunden haben. Er ist Jurist, war von 2000 bis 2002 Referent im Justizariat einer Bundestagsfraktion, von 2002 bis 2009 Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) in Hannover und Schriftleiter der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ). Seit 2009 ist er Staatsanwalt in Itzehoe, zur Zeit abgeordnet in das Mi-

nisterium für Justiz, Kultur und Europa in Kiel, ferner auch wissenschaftlich ausgewiesen als Autor u.a. in Ostendorf (Hrsg.), Handbuch Jugendstrafvollzugsrecht und in Feest/Lesting (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz.

Karin Roth übernimmt die Aufgaben der Redaktionsassistentin. Ihr vor allem obliegen die Registrierung und Verwaltung der Beiträge, die Koordination des Schrift- und Mailverkehrs (Poststelle). Die weitere Verteilung der einzelnen Rubriken entnehmen Sie bitte dem Impressum.

Das vorliegende Heft hat als Schwerpunktthema wieder einmal die Sicherungsverwahrung, geschuldet den zahlreichen Neuerungen ab 1.6.2013. Das kommende Heft 5 wird sich unter dem Titel „Medizin hinter Gittern - Gefangene als Patienten“ mit den damit verbundenen Themen und Fragestellungen befassen.

Eine Neuausrichtung von **Forum Strafvollzug** wird es auch unter der neuen Redaktionsleitung nicht geben. Ich fühle mich der Tradition von Heinz Müller-Dietz und Bernd Maelicke verpflichtet, **Forum Strafvollzug** als kritischen Diskurs über den Strafvollzug weiter zu führen. In diesem Sinne hoffe ich, dass Sie weiter unsere Leser bleiben.

Ihr
Frank Arloth



- 201 Editorial**
- 202 Inhalt**
- 203 Magazin**
Gefängnis-Netzwerke von Rechtsextremisten und Rockern

Opfer sexuellen Missbrauchs: Gesetz zur Stärkung ihrer Rechte (StORMG) teilweise in Kraft getreten.
- 204 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

Justizministerkonferenz ernannt neue Mitglieder der Länderkommission

Deutsches Institut für Menschenrechte fordert transparentes Besetzungsverfahren für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- 205 Nationale Stelle übergibt Jahresbericht 2012 in Bundesjustizministerium**

Bundesrat billigt Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren
- 206 Deutsches Institut für Menschenrechte wieder im CPT vertreten**

Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen
- 207 Titel**
Sicherungsverwahrung? Zurück auf Los?!
Frank Arloth
- 208 Neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung – ein Überblick**
RA Dr. Tillmann Bartsch
- 218 Länderumfrage zur Neuregelung und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung**
Frank Arloth
- 228 Aus den Ländern**
Baden-Württemberg
Projekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug gestartet

Bayern
Erste psychotherapeutische Fachambulanz für Gewaltstraftäter eröffnet
- 229 Kriminologie: Neuer Masterstudiengang an der Uni Regensburg**

Brandenburg
Schwere Missstände im Kinderheim Haasenburg

Niedersachsen
„Startschuss“ für Projekt zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung
- 230 Sachsen-Anhalt**
Wandbilder adé - Dem Magdeburger Gefängnis schlägt die letzte Stunde
- 231 Theorie und Praxis**
Jugendarrest in Schleswig-Holstein
Jochen Goerdeler
- 239 Transporthaft in Thüringen - Bestandsaufnahme und Ausblick**
Dr. mult. Stefan Giebel, Stephanie Ritter, Jürgen Frank
- 242 Projektbeispiele guter Praxis zum Thema „Gewalt unter Gefangenen und Gewaltprävention“**
Karin Roth
- 244 Die „totale Institution“ Gefängnis in der Juristenausbildung**
Dennis Khakzad/Hans Kromrey
- 248 Internationales**
Internationales Behandlungsgarantie für Drogenabhängige im Strafvollzug Dänemark
Maj Zscherpe
- 253 Medien**
Wenn der Direktor erzählt !?...!
Anmerkungen zu Michael Skirls Buch „Wegsperrten!“ und zur Sicherungsverwahrung
- 257 Steckbriefe**
Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt am Main
- 258 Rechtsprechung**
- 264 Vorschau**

Sicherungsverwahrung: Zurück auf Los?!

Frank Arloth

Als Leser dieser Zeitschrift werden Sie sich vielleicht fragen: Wieso denn schon wieder Sicherungsverwahrung als Schwerpunktthema? Aber am 1.6.2013 traten die Bundes- und Landesgesetze zur wohl tiefst greifenden Reform der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren in Kraft. Und nicht zuletzt hatten die Länder diese Reform auch baulich umzusetzen. Dies alles beruht auf der grundlegenden Entscheidung des BVerfG vom 6.5.2011 (FS 2011, 326). Das BVerfG hatte Bund und Ländern damals Zeit zur Umsetzung seiner Vorgaben bis 31.5.2013 gegeben. Wie der Aufsatz von Tilmann Bartsch und die Länderübersicht zeigen, haben Bund und Länder ihre Hausaufgaben weitgehend gemacht – und dies unter hohem Zeitdruck.

Nach Jahren des „Herumdoktern an Symptomen“ einer unzulänglichen Regelung der Sicherungsverwahrung wurde jedoch die Chance zu einer völlig neuen Konzeption der Sicherungsverwahrung insgesamt verpasst; daran ist aber das BVerfG mit seinem engen Zeitplan selbst schuld. Fraglich ist auch, ob das BVerfG wirklich ein durchdachtes System für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung vorgegeben hat. Dies sollen schlaglichtartig folgende Fragen verdeutlichen:

Was ist eigentlich mit Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ihre (Schwere der) Schuld verbüßt haben und nur noch in Haft sind, weil sie für die Allgemeinheit gefährlich sind, also ihnen keine günstige Sozialprognose gestellt werden kann? Die Rede ist vom sog. Sicherungsüberhang (vgl. LG Marburg, StV 2012, 671 mit Anm. Bartsch und Kreuzer). Immerhin lässt sich einwenden, dass diese Gefangenen immer noch eine „Strafe“ verbüßen. Aber noch deutlicher: Was ist mit Gefangenen, gegen die neben

einer lebenslangen Freiheitsstrafe – aus welchen Gründen auch immer – auch Sicherungsverwahrung verhängt wurde (und die gibt es)? Sie werden die Sicherungsverwahrung nie antreten, weil sie ohne günstige Sozialprognose die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen bzw. anderenfalls ohnehin entlassen werden. Wird nicht diese Gruppe sehnlich auf die dem Abstandsgebot unterliegenden Sicherungsverwahrten blicken? Aber auch sie bleiben weiter „Straf“gefangene; trotzdem widerstrebt diese Lösung dem Gerechtigkeitsgefühl.

Und noch ein Weiteres: Den Sicherungsverwahrten dürfen aufgrund des Abstandsgebotes nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich sind. Aber gilt dies nicht auch für Strafgefangene? Je höher der Standard für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist, desto mehr schrumpft der Abstand zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Allenfalls lässt sich argumentieren, das Abstandsgebot erfordere bei Sicherungsverwahrten einen zumutbaren erhöhten Kontrollaufwand für Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung gefährden, weil es sich letztlich um wenige Untergebrachte handelt. Und weiter: Gilt die Forderung nach einem therapiegeleiteten und freiheitsorientierten Vollzug nicht auch für die dem Resozialisierungsgebot unterliegenden Strafgefangenen? Das Abstandsgebot zwischen Vollzug der Sicherungsverwahrung und dem Vollzug der Freiheitsstrafe erweist sich damit letztlich als eine bloße Chimäre. Ein Mischwesen aus Strafe und Prävention. Konsequenter wäre gewesen, die Sicherungsverwahrung völlig aus dem Strafvollzug herauszunehmen und besondere Abteilungen in Maßregel-einrichtungen zu schaffen. Insoweit ist die Therapieunterbringung durchaus

ein sinnvoller Weg gewesen. Statt dessen wird es umgekehrt kommen: Wer nach dem ThuG untergebracht ist, wird künftig wieder in den Einrichtungen für Sicherungsverwahrung „landen“.

Und ein letzter Punkt: Es gibt Sicherungsverwahrte, die trotz aller Bemühungen um Therapie letztlich so gefährlich bleiben, dass eine Entlassung nicht verantwortet werden kann. Im Gegensatz zur Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2004 kommt diese Gruppe in der Entscheidung aus dem Jahre 2013 nicht mehr vor. Die Zahl dieser Untergebrachten wird sich aber zunehmend erhöhen, weil ja bereits vor Antritt der Sicherungsverwahrung während der vorausgehenden Strafhaft von seiten des Vollzuges alles unternommen werden muss, damit Strafgefangene die vorgemerkte Sicherungsverwahrung erst gar nicht antreten.

Sie sehen: Es bleiben zahlreiche Fragen. Das nächste Schwerpunktheft zur Sicherungsverwahrung kommt bestimmt!



Prof. Dr. Frank Arloth

ist Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz